



STELLUNGNAHME VOM 31.01.2017 | DURCHFÜHRUNG VERORDNUNG (EU) INVASIVE ARTEN

Stellungnahme Invasive Arten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit N I 3 – 71000-1/24.1



Zur vorliegenden Änderung des BNatSchG nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Änderungen zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten sind notwendig, um der bereits seit 2015 geltenden Verordnung (EU) einen geeigneten nationalen Handlungsrahmen zu geben. Der Entwurf kann insgesamt als sachgerecht und die neue Systematik als folgerichtig angesehen werden, weist aber nach Auffassung des NABU einige Schwächen auf. Einige relevante allgemeine Hinweise sowie Überprüfungs- und Änderungsvorschläge sind im Folgenden aufgeführt.

Stellungnahme

Kritisch anzumerken ist zunächst eine wiederholt viel zu kurze Fristsetzung für die Anhörung, die eine sorgfältige Prüfung und adäquate Stellungnahme kaum erlaubt, insbesondere bei einem so komplexen und zugleich wichtigen Thema wie den invasiven Arten.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass invasive Arten eine globale Bedrohung für die Biodiversität darstellen, und dass daher eine EU-weite rechtsverbindliche Regelung, vor allem zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention über biologische Vielfalt (CBD, 1992, insb. Art. 8 h), dringend erforderlich war. Vor allem eine bindende Regelung zur Prävention und zum Management invasiver Arten ist äußerst unterstützenswert; insbesondere die Erfassung und Kontrolle von Einfuhrpfaden ist schon lange überfällig. Auswirkungen auf Ökosystemleistungen, besonders im Gesundheitsbereich, müssen jedoch deutlich konsequenter weitergedacht und mit einbezogen werden; hier sind in der Umsetzung neben dem Umwelt- und Naturschutz weitere Ressorts in die Pflicht zu nehmen.

Gleichzeitig empfiehlt der NABU dringend, eine ausgewogene Verhältnismäßigkeit beim Umgang mit invasiven Arten, vor allem bei der Entwicklung von Managementplänen und auf allen Ebenen der gesetzlichen und praktischen Umsetzung anzulegen.

Kontakt

NABU-Bundesverband

Dr. Claudia Grünewald
Teamleiterin Artenschutz

Tel. +49 (0)30.284984-1637
Fax +49 (0)30.2849842600
Claudia.Gruenewald@NABU.de

Claus Mayr
Direktor Europapolitik
Tel. +49 (0) 172 596 60 98
Claus.Mayr@NABU.de

Es sollte eine Fokussierung auf sinnvolle Maßnahmen erfolgen, anstelle von blindem Aktionismus – dies gilt mit besonderem Hinblick auf bereits weit verbreitete, etablierte invasive Arten, die nicht über „Ausrottung“, sondern nur über gezielte (lokale) Maßnahmen zu regulieren sind (z. B. Waschbär). Dies erleichtert gleichzeitig involvierte Behörden um zusätzliche Arbeitslasten und Verwaltungsaufwand. Außerdem ist auch eine Verhältnismäßigkeit bei Managementmaßnahmen zu beachten, zudem ist natur- und umweltschonenden sowie tierschutzgerechten Maßnahmen stets der Vorzug zu geben. Darüber hinaus sollten Managementmaßnahmen immer um Lebensraumaufwertung und Lebensraumschutz ergänzt werden. Die EU-Verordnung und auch die ausführenden Bestimmungen im Rahmen der Änderungen des BNatSchG geben dies in groben Zügen bereits her, sollten aber durch explizitere Formulierungen oder Verweise v.a. in § 40 a und § 40 e, insbesondere um den Lebensraumschutz, ergänzt werden.

Grundsätzlich muss in der Umsetzung des Managements invasiver Arten berücksichtigt bzw. sichergestellt sein, dass über die Änderung des § 28 a des Bundesjagdgesetzes, der Naturschutz und zugehörige Behörden final zuständig sind, auch wenn einzelne Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Jagdrecht und den zugehörigen Behörden durchgeführt werden. Dies sollte nur für jagdbare Arten gelten. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die Kriterien zur Erstellung der Listen jagdbarer Arten häufig nicht ausreichend transparent sind. Als besonders kritisch bewertet der NABU jedoch die Einordnung von invasiven, nicht-jagdarten ins Jagdrecht bzw. den sogenannten Jagdschutz. Invasive, aber nicht-jagdarten sind für den NABU eindeutig dem Wildtiermanagement und damit dem Naturschutzrecht zu unterstellen. Es ist zudem kaum ersichtlich, welche Arten und Maßnahmen dem Jagdschutz zugeordnet werden. Dieser Sachverhalt stellt eine erhebliche Gesetzeslücke dar, die einer eindeutigen Regelung bedarf.

Zudem ist fraglich, ob invasive Arten von nationaler oder regionaler Bedeutung (neben der Unionsliste) über die Erweiterungen in § 7 Absatz 2 Nummer 9 und § 54 Absatz 4 genügend Beachtung finden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausführungen in Artikel 11 und 12 der EU-Verordnung, die den Mitgliedstaaten ausdrücklich Handlungsspielraum bieten, den der Bundesgesetzgeber nach Auffassung des NABU nutzen sollte, etwa in Hinblick auf die grenzüberschreitende Kontrolle und ggf. die Bekämpfung invasiver Arten, die sich über grenzüberschreitende Gewässer ausbreiten. Unter Umständen sollte daher in § 9 eine Öffnungsklausel oder Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich nationaler und regionaler Listen ergänzt werden. Dies ist vor allem wichtig, da die bisherige, erste Unionsliste mit nur 37 Arten sehr kurz geraten ist in Anbetracht von fast 170 invasiven Arten von nationaler Bedeutung. Der NABU weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl sein Dachverband BirdLife Europe als auch andere Umweltverbände in Brüssel (EEB, WWF-Büro Brüssel, IUCN-Büro Brüssel) und das Europäische Parlament angemahnt haben, die Unionsliste dringend um weitere invasive Arten unionsweiter Bedeutung zu erweitern, von denen einige auch Relevanz für Deutschland haben. Die EU-Kommission geht nach eigenen Angaben von ca. 12.000 gebietsfremden Arten in der EU aus, von denen etwa 10 bis 15 Prozent als invasiv eingestuft werden müssen. Unverständlich bleibt zudem, warum in § 54 in Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen teilweise ausgenommen sind. Die Prävention

und das Management von invasiven Arten, die sich häufig schnell und über weite Strecken ausbreiten, werden dadurch ad absurdum geführt.

Unabhängig von dieser Novelle, die ausschließlich der Umsetzung der EU-Verordnung 1143/2014 dient, schlägt der NABU auch im Hinblick auf nicht von der Unionsliste erfasste Arten vor, den bisherigen Widerspruch in der Definition von heimischen und gebietsfremden Arten in § 7 Absatz 2 Nummer 7 und 8 aufzulösen, der aus Nr. 7 b) resultiert. Danach werden auch invasive Arten, wenn sie sich „im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population“ erhalten, zu „heimischen“ Arten. Dies würde in der Konsequenz sogar etliche Arten der Unionsliste wie Waschbär und Nutria, die in Deutschland als etabliert eingestuft werden, in „heimische“ Arten umdefinieren und den Regelungen der EU-Verordnung und des BNatSchG entziehen. Nr. 7 b) dürfte somit auch nicht EU-rechtskonform sein, da er mit den Definitionen in der EU-Verordnung konfligiert!

Die Logik der Formulierung in § 40c Absatz 5 („Der Widerruf ist wissenschaftlich zu begründen; sind die wissenschaftlichen Angaben nicht ausreichend, erfolgt der Widerruf unter Anwendung des Vorsorgeprinzips.“) erschließt sich nicht und ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich - hiernach bedarf es überhaupt keiner wissenschaftlichen Bewertung, da das Vorsorgeprinzip grundsätzlich herangezogen werden kann.

Weiterhin stimmt der NABU insbesondere folgenden Positionen der BBN-Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesänderung zu (direkte Zitate):

"In § 40f sollen die interessierten Kreise nach dem Rechtsbehelfsgesetz und die anerkannten Naturschutzverbände explizit berücksichtigt werden.

In § 40d sind die Maßgaben für ein Monitoring (Überwachung) zum Erfolg der festgelegten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen. Die mit der Erarbeitung des Aktionsplans bzw. der Teilpläne Beauftragten müssen die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen.

In § 40e sind für die Managementmaßnahmen entsprechende Erfolgskontrollen sicherzustellen und im Falle von feststellbaren Defiziten die entsprechenden Maßnahmen der Nachsteuerung einzuleiten. Die mit der Festlegung der Maßnahmen Beauftragten müssen die entsprechende Qualifikation und Sachkunde nachweisen."